

**Bekanntmachung Nr. 60/2018**  
**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Landscheide für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	609.100,00 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	743.800,00 €
	einem Jahresüberschuss von	
	einem Jahresfehlbetrag von	- 134.700,00 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	598.700,00 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	712.400,00 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.200,00 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	79.800,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	- €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,39 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 € Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

#### **§ 5**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.  
Die Aufwendungen/Auszahlungen für Schulkostenbeiträge und Schulverbandsumlagen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 6**

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

**Landscheide, den 11.12.2018**

gez. Christoph Schwarz  
\_\_\_\_\_  
Christoph Schwarz  
**(Bürgermeister Landscheide)**

Veröffentlicht

Jede/Jeder Interessierte kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Wilster, 18.12.2018

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers